



# Statuten Feuerwehrverein Glarus

## 1. NAME, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Feuerwehrverein Glarus“, im folgenden FVG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Glarus.

### Artikel 2: Zweck

Der FVG pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter Feuerwehrinteressierten und unterstützt und organisiert Anlässe im Bereich des Feuerwehrwesens

### Artikel 3:

Der FVG ist politisch und konfessionell neutral. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 4:

Der FVG besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

### Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden:

- die aktiv im Feuerwehrdienst sind, oder
- die Feuerwehrdienst geleistet haben, oder
- die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sich aber für das Feuerwehrwesen der Gemeinde Glarus interessieren und den Verein unterstützen wollen.

### Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins oder im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes, zahlen aber keine Beiträge. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zu Händen der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

## **Gönner**

Gönner sind Personen die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie leisten einen Beitrag zur Unterstützung des Vereins.

## **Artikel 5: Austritt**

Der Austritt aus dem FVG ist jederzeit auf die folgende HV möglich. Der Austritt ist 14 Tage vor der HV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

## **Artikel 6: Ausschluss**

Mitglieder, die den Interessen des FVG zuwiderhandeln oder dessen Ehre grob verletzen können durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem FVG ausgeschlossen werden damit verlieren sie den Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder die 2-mal in Folge den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben werden automatisch ausgeschlossen.

# **3. ORGANISATION UND LEITUNG**

## **Artikel 7: Organe**

Organe des FVG sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

## **Artikel 8: Ordentliche Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des FVG. Sie tritt alljährlich bis spätestens April zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor Abhaltung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

## **Stimmrecht**

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **Artikel 9: Ausserordentliche Hauptversammlung**

Die ausserordentliche Hauptversammlung tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

## **Artikel 10: Befugnisse der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende statutarische Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung/Revisorenbericht
6. Festlegen des Jahresbeitrages
7. Mutationen/Ehrungen
8. Jahresprogramm
9. Wahlen
  1. des Präsidenten
  2. des Vorstandes
  3. der Revisoren
10. Anträge und Mitteilungen
  - a. des Vorstandes
  - b. der Mitglieder
11. Allfälliges und Umfrage

## **Artikel 11: Vorstand**

Der FVG-Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens:

- Präsident
- Vizepräsident
- Veranstaltungsverantwortlicher/Event Manager
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand konstituiert sich selber.

## **Kompetenzen**

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des FVG notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand kann über einen Betrag von CHF 2000.00 pro Vereinsjahr selbständig bestimmen im Rahmen der vorhandenen Mittel.

## **Wahlen**

Die Vorstandsmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

## **Artikel 12: Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle werden auf Antrag des Vorstandes jeweils zwei Revisoren durch die Hauptversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

## **Artikel 13: Verpflichtungen / Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des FVG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **4. RECHNUNGSWESEN**

### **Artikel 14: Einnahmen**

Die Einnahmen des FVG bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Entschädigung für Arbeitseinsätze; (Zins Ertrag)
- Freiwillige Beiträge und Spenden.

### **Artikel 15: Mitgliederbeiträge**

Jedes Aktivmitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag.

Der Vereinsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt.

## **5. VERSCHIEDENES**

### **Artikel 16: Zuwiderhandeln gegen die Interessen des FVG**

Alle Mitglieder des FVG sind verpflichtet, die Interessen des FVG zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

### **Artikel 17: Versicherungen**

Der FVG haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern.

### **Artikel 18: Auflösung**

Die Auflösung des FVG kann nur anlässlich einer Urnenabstimmung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **Artikel 19: Vermögensverwendung**

Im Auflösungsfall wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Glarus übergeben, welcher dies zinstragend anlegt. Es bleibt während fünf Jahren einem eventuell neu gegründeten Feuerwehrverein sichergestellt. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde Glarus über und ist für die Förderung der Jugend in der Gemeinde zu verwenden.

### **Artikel 20: Statutengenehmigung**

Die Statuten des FVG sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

### **Artikel 21: Inkrafttreten**

Diese Statuten treten per 01. April 2022 in Kraft

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 25. März 2022

**Der Gründungspräsident :**      **Der Protokollführer:**